

Landzunge bezog, auf der das Kloster Hofen (jetzt königliches Schloss) steht, dass der Ort vielleicht die Hauptmallstätte des Linzgaues gewesen ist, dass sich aber die Annahme, Buchhorn sei der Stammsitz der Udalrichinger gewesen, nicht beweisen lasse (Württ. Vierteljahrshefte f. Landesgeschichte XIX, 155 ff.). H. H.

125. In der Basler Zeitschrift für Geschichte und Altertumskunde IX, 1 ff. verzeichnet C. Ch. Bernoulli die Inkunabeln des Basler Staatsarchivs (1462—1500). Die Drucke sind teils lose Blätter, teils in Sammelbände eingeklebt und enthalten zumeist Mandate (Friedrichs III. und Maximilians I.), Bullen Sixtus IV., Indulgenzen und Ablassbriefe. Beigegeben sind vier Schrifttafeln. H. H.

126. Die wertvolle genealogische Studie über die Grafen von Saugern von C. Roth (Basler Zeitschr. f. Gesch. und Altertumsk. IX, 44 ff.) ist zugleich eine beachtenswerte diplomatische Arbeit, weil der Verfasser, um zu wichtigen Feststellungen über den Bestand des Geschlechtes zu gelangen, mehrmals vorher über Echtheit und Unechtheit der dabei in Frage kommenden Urkunden zu entscheiden hat. Zunächst gibt die Stiftungsurkunde von Frienisberg, deren Echtheit bei Edition der Fontes rer. Bern. I, 403 bestritten worden war, zu Bemerkungen Anlass. R. erklärt nach Untersuchung des Originals — die Schriftprobe auf S. 48 ist unzulänglich — und gestützt auf Gutachten von Thommen und Wackernagel, dass das palaeographisch unbedenkliche Stück, wenn auch nachträglich ausgefertigt, nicht lange nach seiner Datierung (1131) entstanden sein kann. Möglich, dass es so ist! Ich erinnere mich, bei Prüfung der Urkunde vor einigen Jahren gleichfalls den Eindruck gehabt zu haben, dass gegen die Schrift keine ernsten Bedenken vorgebracht werden können; ich vermag auch die Gründe, die R. noch als Argumente gegen die Zuverlässigkeit der Urkunde gelten lässt, nicht als solche anzuerkennen. Falsche Angaben von Jahresmerkmalen (hier der Konkurrente) kommen in echten Urkunden sehr häufig vor, und dass Abt Christian von Lützel, den das Frienisberger Dokument von 1131 nennt, erst 1136 zu dieser Würde gelangte, ist nicht sicher bezeugt. Die Angabe geht auf Buchinger (Epitome fast. Lucell. 167) zurück, ohne dass wir wüssten, woher er sie genommen hat. Ihr steht die Behauptung der Salemer Stiftungsaufzeichnung (Weech, Cod. dipl. Sal. I, 1) im Wege, die ergibt, dass der Stifter von Salem das Dotationsgut schon